- 54. 1. Belches Berfahren ist bei der Entscheidung auf Feststellungsklagen anzuwenden, die das Bestehen oder Nichtbestehen der blutmäßigen Abstammung betreffen?
- 2. Über das Erfordernis des Feststellungsinteresses bei solchen Rlagen.

BPD. §§ 256, 640flg.

- IV. Zivilsenat. Urt. v. 15. Juni 1939 i. S. H. (Bekl.) w. P. (M.). IV 256/38.
 - I. Landgericht Freiberg.
 - II. Oberlandesgericht Dresden.

Der am 22. März 1932 unehelich geborene Beklagte hat gegen den Kläger als seinen Erzeuger ein rechtskräftiges Urteil erwirkt, wonach der Kläger ihm bis zur Bollendung des 16. Lebensjahres jährlich 360 KM. als Unterhalt zahlen muß. In senem Versahren hatte der Kläger zugegeben, in der Empfängniszeit mit der Mutter des Kindes geschlechtlich verkehrt zu haben, hatte aber eingewendet, auch der Unterossizier K. habe mit der Mutter in dieser Zeit Geschlechtsverkehr gehabt. Auf Grund eines ärztlichen Gutachtens wurde sedoch sestgestellt, daß das Kind nach seinem Reisegrad aus dem Verkehr mit K. nicht stammen könne. Im gegenwärtigen Rechtssstreit hat der Kläger die Festsellung begehrt, daß der Beklagte nicht von ihm abstamme. Das Landgericht hat nach Einholung einer Blutgruppenprüfung erkannt, daß der Kläger nicht der Vater des Beklagten sei, und die Berufung des Beklagten ist nach Einholung

eines weiteren Gutachtens über die Blutbeschaffenheit zurückgewiesen worden. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils; die Sache wurde an das Berufungsgericht zurückerwiesen.

Grunbe:

I. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats müßte die Revision zur Abweisung der Klage führen, da dem Kläger das nach § 256 BPO. ersorderliche rechtliche Interesse an der begehrten Feststellung fehlt (KGZ. Bd. 159 S. 58). Der Senat hält es jedoch für geboten, seine disherige Rechtsprechung zu der die blutmäßige Ubstammung betressenden Feststellungsklage in einem wesentlichen Vunkte zu ändern.

Mit der Rulässiakeit einer solchen Feststellungsklage hatte sich der erkennende Senat erstmals in der Entscheidung vom 14. Oktober 1937 IV 92/37 (AB. 1938 S. 245 Nr. 19) zu beschäftigen. Damals hat er bargelegt, daß die Abstammung als ein Rechtsberhältnis im Sinne bes § 256 ABD. angesehen werden musse, daß beshalb die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens blutmäßiger Abstammung einer Bartei von der anderen nach dieser Borschrift zuzulassen sei, falls ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feitstellung der Abstammung vorliege. Bei dieser Gelegenheit mußte auch zu der weiteren Frage Stellung genommen werden, ob für die Keststellungsklage die allgemeinen Verfahrensvorschriften oder die Sondernormen ber §§ 640-643 BBD. anzuwenben feien. Die Geltung der Sondervorschriften für diesen Keststellungsstreit hat der Senat damals verneint, weil es ihm nicht angängig erschien, Verfahrenstecht auf einen Kall anzuwenden, für den es nicht vorgesehen ist. Diese Verneinung hat zur Folge, daß auf die Feststellungsklage nur mit Wirkung unter ben Parteien bes Rechtsstreits entschieden werden kann, daß für das Verfahren nicht der Untersuchungsgrundiat, sondern der Verhandlungsgrundsat gilt und es durch Anerkenntnis und Versäumnisurteil erledigt werden kann, endlich, daß die Zulässigkeit der Feststellungsklage von vornherein entfällt, wenn zwischen den Barteien gar kein Streit besteht. Eine auf das gewöhnliche Brozekberfahren verwiesene Feststellungsklage ist deshalb in ihrem praktischen Werte, wie schon in der angeführten Entscheidung erwähnt ift, ftark beeinträchtigt. Die Werteinbufe ist um so erheblicher, als die Bedeutung der Abstammung, wie sie durch die notionaliozialistische

Weltanschauung erst geschaffen oder doch dem Bolke zum Bewuftsein gekommen ist, ganz überwiegend auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegt und über die Beziehungen der am Rechtsstreit unmittelbar beteiligten Versonen weit hinausgeht. Besonders die Tatsache, daß ein im gewöhnlichen Verfahren auf die Feststellungsklage ergehendes Urteil in seiner Wirkung auf die Parteien beschränkt bleibt, macht eine solche Mage für die Befriedigung derjenigen Bedürfnisse fast untauglich, die zu ihrer Zulassung gedrängt haben. Durch diese Einengung der Urteilswirkung wird der gerichtlichen Feststellung über die Abstammung in mancherlei Richtungen, 3. B. im Gebiete des Bersonenstandrechts, die rechtliche Bedeutung genommen (val. dazu die Entscheidung des Senats vom 19. Dezember 1938 in RGB. Bb. 159 S. 58). Daraus folgt wiederum, daß das für die Feststellungsklage in § 256 ABD. erforderte rechtliche Interesse in zahlreichen Källen sehlt und desbalb die Rulässigkeit der Klage verneint werden muß: denn ein tatfächlich vorhandenes Bedürfnis einer Feststellung vermag das rechtliche Interesse an ihr nicht zu begründen, folange das zu erwartende Urteil rechtlich das Bedürfnis doch nicht befriedigen kann.

Im Schrifttum hat die Ausschließung der Sondervorschriften der §§ 640fla. RBD. und die Verweisung der Feststellungsklage in das gewöhnliche Verfahren teils Rustimmung, teils Ablehnung erfahren (val. die Ausammenstellung bei Web in KW. 1938 S. 132fla.). Der erkennende Senat war sich, wie seine eingangs erwähnte Entscheidung zeigt, von Anfang an bewußt, daß die Feststellungsklage bezüglich der blutmäßigen Abstammung, wie er sie damals für allein zulässig erachtete, nur eine behelfsmäßige Lösung des erst in der neuen Zeit entstandenen Problems geben konnte. Inzwischen ist durch zahlreiche Außerungen im Schrifttum und noch mehr durch die Erfahrung in der Rechtsprechung immer deutlicher geworden, daß dem in großem Umfange bestehenden Bedürfnis nach einer bejabenden oder verneinenden Entscheidung über die blutmäßige Abstammung von Versonen untereinander eine im ordentlichen Verfahren durchzuführende Keststellungsklage nicht genügt. Deshalb hat sich der Senat entschlossen, seine bisherige Stellung zur Frage nach dem anwendbaren Verfahren aufzugeben und auf einen Rechtsstreit, ber die Feststellung des Bestehens oder Richtbestehens eines Abstammungsverhältnisses betrifft, §§ 640fla. RBD. anzuwenden; benn es muß

der Weg zu solchen Entscheidungen gebahnt werden, wie sie die rassenund bevölkerungspolitischen Belange des Volkes erfordern. Dabei verkennt der Senat gegenwärtig ebensowenig wie in der ersten Enticheidung, daß der Wortlaut der Livilbrozekordnung einer solchen Anwendung entgegensteht. Allerdings braucht aus § 644 ABD, kein Anwendungsverbot entnommen zu werden. Diese Porschrift schließt die Geltung der §§ 640—643 RBD. für einen Rechtsstreit aus, der die Feststellung des Bestehens oder Richtbestehens der unebelichen Vaterschaft betrifft. Sie findet ihre Erklärung darin, daß das Recht bes Bürgerlichen Gesethuchs keine Verwandtschaft zwischen dem unehelich geborenen Kinde und seinem Erzeuger anerkannte und. abgesehen von dem nur aufschiebenden Chehindernis des § 1310 Abs. 2 BBB., das Verhältnis beiber bloß als ein vermögensrechtliches. die Unterhaltspflicht bearundendes behandelte. Deshald bezieht sich § 644 ABO. nur auf die Feststellung dieser rein vermögensrechtlichen Beziehung zwischen dem unehelichen Kind und dem als sein Erzeuger geltenden Manne, hat dagegen für die jest zur Erörterung stehende Feststellung der blutmäßigen Zusammengehörigkeit keinerlei Bebeutung. Wohl aber beschränken §§ 640, 641 ABD. das Sonderverfahren kar auf bestimmte Klagen, die nach dem Bürgerlichen Gesethuche nur bei einer ehelichen oder doch als ehelich geltenden Abstammung vorkommen können, nämlich auf die Keststellung des Bestehens ober Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses oder der elterlichen Gewalt sowie auf die Ansechtung der Ehelichkeit eines Kindes ober die Anfechtung ihrer Anerkennung. Im Geset ist die Anwendung dieser Verfahrensnormen also für die hier behandelte Keststellungsklage nicht angeordnet. Grundsätlich dürsen Berfahrensvorschriften nur auf einen Fall angewendet werden, für den sie bestimmt sind. Das kann jedoch bloß gelten, soweit für ein Berfahren wirklich Borschriften im Geset enthalten find. Der Grundsat würde also der jett vom Senate beabsichtigten Entscheidung über das Verfahren bei der Kesistellungsklage ein unüberwindliches Hindernis nur entgegenstellen, wenn erkennbar ware, daß das Geset burch seine Borschriften solche Rlagen von der Anwendung der §§ 640 flg. BBD. ausschließen wollte. Ist bas nicht ber Fall, sondern steht außer Aweisel, daß die Aivilprozehordnung für derartige Keststellungsklagen, welche die blutmäßige Abstammung betreffen, überhaupt keine Regelung getroffen hat und treffen konnte, so liegt es

anders. Dann entsteht für die Rechtsprechung die Aufgabe, eine im Gesetz aufgefundene Lücke auszufüllen, also zu ermitteln, welche Bersahrensnorm das Gesetz für anwendbar erklärt hätte, wenn zur Zeit seiner Fassung auch für eine solche Feststellungsklage eine Regelung beabsichtigt worden wäre.

Diese Aufgabe ist der Rechtsprechung erwachsen. Vor dem Eindringen der nationalsozialistischen Gedanken in die Rechtsordnung batte die blutmäßige Abstammung für das Recht keine entscheidende Bedeutung. Wohl hatte das auf ehelicher Geburt beruhende Kamilienverhältnis im Gegensate zu dem Verhältnis zwischen dem unebelichen Kind und seinem Erzeuger eine weit über das Vermögensrecht hingusgehende Regelung erfahren: doch auch diese nahm zum entscheidenden Ausgangspunkte nicht die blutmäßige Abstammung. Vielmehr überließ sie, wie die frühere Fassung der Lorschriften über die Unfechtung der Chelichkeit beweist, die Entscheidung über den Kamilienbestand in weiten Grenzen dem Willensentschlusse des als Bater geltenden Mannes. Wenn tropbem für die in §§ 640, 641 ABD. aufgeführten, den Familienstand berührenden Streitigkeiten ein Sonderverfahren geschaffen wurde, um in erhöhtem Make die Wahrheitsfindung zu sichern und den Entscheidungen eine über die Barteien hinausgreifende allgemeine Wirkung zu geben, so hatte auch das seine Ursache nicht in der damals noch unbekannten Wichtigfeit der blutmäßigen Abstammung. Seine Erklärung findet es vielmehr in dem Umstande, daß der Bestand der Familie und die Rugehörigkeit zu ihr nicht nur die Belange der Kamilienmitglieder. sondern darüber hinaus allgemeine Belange berührt, daß es sich also um Streitigkeiten von einer über die Berson der Brozefivarteien hinausreichenden Bebeutung handelt. Somit kann aus der verfahrensrechtlichen Regelung nicht geschlossen werden, man habe die Feststellungstlage, die die Abstammung betrifft, aus der Sonderregelung in §§ 640 flg. BPO. ausnehmen wollen, sondern man hat ihr keinerlei Regelung gegeben und zu geben vermocht, weil sie unbekannt war und unter der damaligen Rechtsordnung ein Interesse an ihr gar nicht bestehen konnte. Nachdem die blutmäßige Abstammung für das Recht so große Bedeutung gewonnen hat und beshalb auch die sie betreffende Feststellungsklage zugelassen werden mußte, zeigt sich, daß die Zivilprozefordnung für die Durchführung dieser Klage keine unmittelbar anwendbaren Vorschriften enthält:

benn diejenigen des gewöhnlichen Verfahrens sind dazu unzureichend, weil sie der Feststellungsklage die rechtliche Bedeutung nehmen, die allein dem neu entstandenen Bedürfnis gerecht werden kann. Deshalb muß die Lücke ausgefüllt werden. Das kann nur durch eine entsprechende Anwendung des in §§ 640 sig. BBD. geregelten Verstahrens geschehen.

Nach der neuen Rechtsauffassung und mit Rücksicht auf verschiedene gesetliche Vorschriften der Gegenwart hat die blutmäßige Abstammung des einzelnen eine nicht auf ihn beschränkte, sondern für das Volksganze wesentliche Bedeutung. Aus diesem Grunde ist sie nicht geringer zu bewerten als das im Bürgerlichen Gesethuche geregelte Eltern- und Kindesverhältnis. Das bedarf heute keiner besonderen Begründung mehr. Es wird allein schon durch die Tatsache belegt, daß das neue Recht unter gewissen Umständen die Anfechtung der Chelickkeit eines Kindes durch den Staatsanwalt ermöglicht, also bem als Bater gestenden Manne die Entscheidung über die Kamilienzugehörigkeit des Kindes nicht mehr so ausschließlich in die Hand gibt wie das frühere Recht, vielmehr von Staats wegen die Auf-Klärung und rechtliche Durchsekung der wirklichen Abstammung fördert. Die große Bedeutung der blutmäßigen Abstammung ergibt dann ohne weiteres die Antwort auf die Frage, wie die Rivilprozehordnung das Verfahren zur Keststellung dieser Abstammung gestaltet haben wurde, wenn man bei ber Schaffung bes Gesetzes eine Regelung für nötig gehalten hatte. Ein Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens ober Nichtbestehens der blutmäßigen Abstammung betrifft, würde dann als nicht weniger wichtig eingeschätzt worden sein als der Rechtsstreit, dessen Gegenstand die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses ist. Deshalb wäre für einen solchen Abstammungsstreit das Versahren nach §§ 640fla. BBD. für anwendbar erklärt worden. Aus dieser Erwägung entnimmt der Senat das Recht, aber auch die Notwendigkeit, die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der blutmäßigen Abstammung in das sogenannte Statusversahren zu verweisen. Dadurch wird die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ermöglicht (§ 640 Abf. 1, § 607 BPD.), die Wirkung eines Anerkenntnisses beseitigt (§ 640 Abs. 1, § 617 Abs. 1, 3 BD.), ebenso die Erledigung des Rechtsstreits durch ein Versäumnisverfahren nach § 618 BBD, eingeschränkt. Ferner gilt ber Ermittlungsgrundjat,

wie ihn § 622 BPD., und zwar dessen zweiter Absah, enthält. Mit der Feststellungsklage kann eine Klage anderer Art, insbesondere die Unterhaltsklage, nicht verbunden werden (§ 640 Abs. 2 BPD.). Die Urteilswirkung richtet sich nach § 643 BPD.; es gilt also auch der einsschränkende zweite Sah dieser Vorschrift.

II. Mit dieser Entscheidung verliert zugleich das Urteil vom 19. Dezember 1938 (RGA. Bd. 159 S. 58), das vom Keststellunas= interesse handelt, den Boden. Hier muß künftig dasselbe gelten wie bei den anderen im Statusverfahren durchzuführenden Keststellungsklagen des Che- und Kindichaftsrechts: Ein rechtliches Anteresse an der Reststellung ist zwar erforderlich, jedoch, soweit nicht besondere Umstände des Einzelfalls dagegen sprechen, regelmäkig zu beighen. Das bedarf für die hier in Rede stehenden Källe keiner besonderen Darlegung: denn bei der grundlegenden Bedeutung der blutmäßigen Abstammung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, insbesondere auch der erbbiologischen und erbgesundheitlichen Vorschriften, können jederzeit wichtige Umstände eintreten, für die das Urteil klärende Wirkung hat. Jedenfalls kann — darin liegt der wesentliche Unterschied gegenüber der bisherigen Auffassung — das Keststellungsinteresse für die Statuskage nicht deshalb verneint werden, weil das unmittelbare Interesse der einen oder anderen Bartei an der Baterschaftsfesistellung durch ein ergangenes Unterhaltsurteil oder ein Anerkenntnis bervorgerusen ist: denn dadurch, daß auf Rechtskraft ober Vertrag beruhende Bindungen gegenüber einer bestimmten Berson bestehen, wird das Interesse an der Feststellung mit Wirkung für und gegen alle nicht ausgeschlossen. Wie sich das im Statusperfahren ergehende Urteil auf ein Unterhaltsurteil auswirken kann, das auf einer abweichenden Feststellung beruht, braucht hier nicht erörtert zu werden: dazu genügt es, allgemein auf die Rechtsprechung bes Reichsgerichts zur migbräuchlichen Ausnutzung der Rechtsfraft hinzuweisen (vgl. die Nachweisungen bei Jonas-Bohle ABD. Bem. X zu § 322).

III. Nach der vorstehenden Begründung muß die Kevision zur Aushebung des Berusungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache führen. Damit muß die Gelegenheit geschaffen werden, den Rechtsstreit, der bisher in einem nunmehr als unrichtig erkannten Versahren gesührt wurde, in dem durch §§ 640stg. ZPD. geregelten besonderen Versahren durchzusühren. Dozu genügt die

Zurückerweisung an das Berusungsgericht, obwohl auch im ersten Rechtsgange nicht die richtigen Versahrensvorschriften angewandt worden sind, auch nicht angewandt werden konnten. § 539 BBD. überläßt die Zurückerweisung der Sache in den ersten Rechtsgang dem Ermessen des Berusungsgerichts auch in den Fällen, in denen das Versahren des ersten Rechtsgangs an einem wesentlichen Mangel leidet. Daraus ergibt sich, daß auch das Redisionsgericht nach seinem Ermessen, also nach Eründen der Zwedmäßigkeit entscheiden kann, an welches Gericht es den gegenwärtigen Rechtsstreit zurückerweist.